

KBA 17259

Prof. D. Hans Freiherr v. Soden, Marburg a. L.

mit Prof. Sapp!

Artikel 1
der Verfassung der
Deutschen Evangelischen Kirche
vom Juli 1933
und die Barmer
Theologische Erklärung

Preis 10 Rpf.

Zu beziehen durch Th. Hidel, Siegen, Am Nahrungberg 37^{II}

Druck: von Münchow'sche Universitäts-Druckerei Otto Kindt GmbH. in Siegen

Artikel 1 der Verfassung der DFK vom Juli 1933 und die Barmer Theologische Erklärung

Die Ordnung der Kirche ist keine natürliche Ordnung in dem Sinn, wie es die Ordnungen von Familie und Staat sind; diese bilden und verfassen sich in jeder menschlichen Gemeinschaft auf Grund der menschlichen Natur und entwickeln sich dann geschichtlich in mancherlei Formen auf dieser natürlichen Grundlage. Die Ordnung der Kirche ist dagegen eine rein geschichtliche Ordnung in dem Sinn, daß sie auf einer einmaligen geschichtlichen Gründung, nämlich ihrer Stiftung durch Christus beruht. Die Kirche hat keine natürliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit. Es gab keine Kirche vor Christus, und setzen wir einmal den Fall, daß niemand sich mehr zu Christus bekennen würde, so würde die Kirche dann nicht etwa ein anderes Bekenntnis haben, sondern es würde Kirche im eigentlichen Sinn nicht mehr geben. Von der Bestimmung auf diese Geschichtlichkeit der Kirche im besonderen und ausgezeichneten Sinn muß alles, was über sie gesagt wird, immer wieder seinen Ausgang nehmen. Kirchenrechtlich ist das mehrfach so ausgedrückt worden, daß man sagte: das Bekenntnis der Kirche steht über der Verfassung, oder: das Bekenntnis der Kirche unterliegt nicht der Gesetzgebung. Diese Ausdrucksweise ist nicht unbedenklich, sofern daraus gefolgert werden könnte und praktisch auch gelegentlich gefolgert worden ist eine gewisse Neutralität oder Indifferenz von Verfassung und Gesetzgebung der Kirche gegen ihr Bekenntnis. Gemeint ist jedoch und kann nur sein, daß die Kirche als verfasste Korporation von Menschen sich selbst nicht das Recht zugesteht, ihr Bekenntnis aufzuheben oder in seiner Substanz abzuändern; weder das Amt der Kirche noch die Gemeinde sind dazu irgendwie berechtigt. Der Stiftungswille steht über dem Korporationswillen und bindet diesen. Man pflegt das so auszudrücken, daß das Bekenntnis die unantastbare Grundlage der Kirche ist; obwohl die Korporation der Kirche, menschlich gesehen, gar nicht gehindert werden kann, über ihr Bekenntnis ebenso zu verfügen wie etwa über ihr Vermögen, verbietet sie sich dies selbst. Somit kann sie in dieser Beziehung auch von anderen, etwa vom Staat, weder gehindert noch genötigt werden. Diese Selbstbindung der Kirche wird freilich nur dann wirklich ernst genommen (wie man nun hinzufügen muß), wenn alle Verfassungs- und Verwaltungsentscheidungen der Kirche auch positiv am Bekenntnis ausgerichtet werden und seiner Verwirklichung dienen sollen. Es muß der Kirche unverwehrt bleiben, ja es müßte ihr viel-

mehr im höchsten Sinne geboten sein, auch ihr Bekenntnis in dem Sinne formal abzuändern, daß sie es besser als bisher zum Ausdruck brächte in Wort und Tat. Sich zu reformieren kann der Kirche nicht verboten sein; die evangelische Kirche sollte vielmehr nach Schleiermachers bekanntem Wort in einer ständigen Reformation in bezug auf sich selbst begriffen sein.

Von diesen Gedanken her ist der Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) vom Juli 1933 zu verstehen und auch der Konflikt über die Auslegung dieses Artikels, der in der Kirche entbrannt ist. Der Art. 1 lautet bekanntlich: „Die unantastbare Grundlage der DEK ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ Man muß, um den Bekenntnischarakter der DEK vollständig und zutreffend zu umschreiben, hinzunehmen, was in Art. 2 gesagt ist, nämlich: „Die DEK gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen). Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.“ Durch Art. 12 ist es ausdrücklich ausgeschlossen, daß die Verfassung in bezug auf diese Bestimmungen über Bekenntnis und Kultus durch Gesetz geändert werden könne.

Wir haben es ja nun alle erlebt, daß die Verfassung nicht vermocht hat zu verhindern, daß der allererschwerste Bekenntniskampf in der DEK ausgebrochen ist. Es handelte sich dabei besonders um die Hauptfrage: Ist die Lehre der Deutschen Christen (DC) mit den Bestimmungen von Art. 1 der Verfassung vereinbar? Die Barmer Theol. Erklärung hat diese Frage verneint; legt sie den Art. 1 der Verfassung der DEK damit zutreffend aus?

Dies ist unter verschiedenen Gesichtspunkten bestritten worden. Man hat einerseits gemeint, die Barmer Theol. Erklärung verenge den Art. 1 und damit die Grundlage der DEK, indem sie die Grenze gegen ein Deutsches Christentum, welches Irrlehre sei, willkürlich zu eng ziehe; auch eine solche Verengung wäre Irrlehre, sofern Irrlehre auch der Ausschluß eines Glaubens wäre, den Christus nicht ausschließen würde. Es wäre also zwischen einem Deutschen Christentum, das keine Irrlehre, sondern nur eine gruppenmäßig oder zeitgeschichtlich berechnete Ausprägung christlichen Glaubens ist, und einer Irrlehre zu scheiden, die deutschgläubig aber nicht mehr christusgläubig wäre. Es ist aber auch gemeint worden, die Barmer Theol. Erklärung lege den Art. 1 der Verfassung der DEK insofern nicht zutreffend aus, als sie der Verschiedenheit und Selbständigkeit der in der Deutschen Evangelischen Kirche

gleichberechtigt verbundenen Bekenntnisse nicht gerecht werde; man hat ihr eine calvinisierende oder unionistische Haltung vorgeworfen. Dies ist nicht nur von Deutschen Christen, die sich als die echten Hüter und Erben des deutschen Luthertums gegenüber dem „westlerischen“ Calvinismus verstehen zu dürfen glauben, behauptet worden, sondern auch von Lutheranern, welche die deutsch-christlichen Lehren ablehnen. Daraus ergibt sich, daß eine Prüfung, ob die Barmer Theol. Erklärung den Art. 1 der Verfassung der DEK zutreffend auslegt, wesentlich am lutherischen Bekenntnis orientiert werden muß. Im Rahmen eines Vortrages ist es dabei leider nicht möglich, zum einzelnen die Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften zu vergleichen.

In der Bewegung der Deutschen Christen ist es zu mancherlei Spaltungen und Wiedervereinigungen und neuen Spaltungen gekommen. Im Sommer 1936 standen sich insbesondere die Thüringer Deutschen Christen, welche nach Überwindung der Konfessionen in einer deutschen Nationalkirche der Christusgemeinde der Deutschen streben, und die Reichsbewegung Deutsche Christen, deren Führung damals Studienrat Nehm übernommen hatte, welche bei der evangelischen Kirche bleiben wollten, gegenüber. Der Reichskirchenauschuß erklärte auf ein von ihm veranlaßtes Gutachten theologischer Hochschullehrer, daß eine Richtung, die die Gedanken der Thüringer Deutschen Christen vertritt, innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche kein Recht auf Kirchenleitung habe, und daß es untragbar sei, daß Männer, die wie die Thüringer oder wie Ludwig Müller diese kirchenpolitische Idee vertreten, maßgebenden Einfluß auf die Deutsche Evangelische Kirche oder auf eine Landeskirche genießen. Auf der anderen Seite glaubte der Reichskirchenauschuß auf Grund einer ihm von Studienrat Nehm zugeleiteten Erklärung über die für die Reichsbewegung maßgebenden Grundsätze ihrer theologischen Haltung und ihrer kirchlichen Arbeit urteilen zu dürfen, daß jedem, der sich bewußt auf den Boden dieser Erklärung stelle, nicht abgesprochen werden könne, daß er ein vollgültiges Glied der Deutschen Evangelischen Kirche sei. Demgemäß hat es der Reichskirchenauschuß bei späteren Verhandlungen mit der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche abgelehnt, der Barmer Theologischen Erklärung „inhaltlich und sachlich zuzustimmen“. (Sämtliche Dokumente für die vorstehend erwähnten Vorgänge findet man in den Mitteilungsblättern der DEK 1936, 1-4 und 1937, 2.) Es hat sich also bei der Forderung der vorläufigen Leitung der DEK und ihrer Ablehnung durch den Reichskirchenauschuß nicht um die Formulierung der Barmer Theol. Erklärung im einzelnen gehandelt

und ebensowenig um ihre bekenntnisrechtliche Würde und Verbindlichkeit, sondern um die Substanz dessen, was in ihr gesagt ist und ihr theologisches Recht als zutreffender Umschreibung der in Artikel 1 der Verfassung der DEK bekannten Wahrheit. In bezug auf diese Frage kann es in der Tat nicht bei einer Theologie des Ja und Nein bleiben, sondern hier muß eine Entscheidung gefunden werden, wenn die Bekenntnisgrundlage der Deutschen Evangelischen Kirche im Sinne von Artikel 1 ihrer Verfassung von 1933 gewahrt werden soll. In diesem Sinn hat auch der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „in den Barmen Sätzen eine theologische Erklärung erkannt, die wegweisend sein will in den heute von jeder Kirche, die das Evangelium bekennt, von ihrem Bekenntnis aus geforderten Entscheidungen“. Diese Entscheidung soll hier in rein theologischer Erörterung, ohne Rücksicht auf kirchenpolitische Fragen, gesucht werden. Absichtlich wird daher auf die Umstände und Gründe des inzwischen erfolgten Rücktritts des Reichskirchenausschusses nicht eingegangen. —

Zur Prüfung steht auch hier nur, was in Barmen inhaltlich und sachlich gesagt sein will, und es kann vorbehalten bleiben, ob es vielleicht nicht hier und da besser gesagt werden könnte, als es in Barmen geschehen ist. Auch Barmen müßte als die Erklärung einer evangelischen Kirche bereit sein zu einer ständigen Reformation in bezug auf sich selbst, — aber eben nur in bezug auf sich selbst, d. h. in dem verpflichtenden Willen, das Evangelium von Jesus Christus zu bekennen! Es handelt sich nicht darum, das Werk der Väter von Barmen, wie man — war es mit Ehrerbietung oder war es mit Spott? — gesagt hat, vor jeder Anfechtung zu schützen und den Beweis dafür anzutreten, daß sie es ergriffen hätten und schon vollkommen gewesen wären; sondern es handelt sich darum, zu prüfen, ob in Barmen die entscheidenden Fragen gesehen und in der Sache richtig beantwortet sind.

Gegenstand von Bekenntnis im eigentlichen Sinn sind ja zu allen Zeiten Fragen des Glaubens, welche einerseits wesentliche Bedeutung haben und andererseits strittig sind. In Fragen, in welchen man einig ist, braucht man kein Bekenntnis im eigentlichen Sinn, wie wohl es üblich ist, auf diese Einigkeit zu verweisen. In Fragen, die zwar strittig sind, aber nicht als wesentlich gelten, braucht man ebenfalls kein Bekenntnis; hier läßt man Freiheit. Wir dürfen uns in diesem Jahr 1937 an die berühmte Dreiteilung der Schmalkaldischen Artikel Luthers von 1537 erinnern, welche die Artikel, in denen man ohnehin einig sei, scheidet von denen, in welchen man nicht weichen könne,

es falle Himmel und Erde und was sonst fallen will, und denen, in welchen man verhandeln könne. Gewiß hat gerade Luther oft betont, daß auch die Stücke, in denen man einig sei, von den Entscheidungsartikeln her verschieden verstanden werden müssen. Er hätte niemals zugestanden, daß die römische Kirche etwa über Gott und Christus recht lehre und erst bei Rechtfertigung und Kirche der Unterschied beginne. Und er hat ja deshalb auch die Differenz tatsächlich niemals für eine nur partikuläre halten können. Dennoch gibt es bestimmte Entscheidungsfragen, wenn auch die Entscheidung in diesen Fragen weit über dieselben hinausgreift und dem, was als Einheit einerseits und Freiheit andererseits bestehen bleibt, ihre Prägung gibt. Man beachte, wie Luther im Katechismus die Artikel des altkirchlichen Bekenntnisses erklärt! Von hier aus wäre es also kein berechtigter Vorwurf gegen die Barmer Theologische Erklärung, daß sie eine vollständige Dogmatik der evangelischen Kirche nicht hätte und so auch den ganzen Umfang des Art. 1 der DSK nicht ermesse. Es kommt auf die Entscheidung in den 1. 31. strittigen Fragen an und darauf, ob diese Fragen und die Entscheidung in ihnen für das Ganze wesentlich sind oder nicht.

Die Thesen der Theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode formulieren im Anschluß an ausgewählte Worte der Heiligen Schrift je einen Behauptungs- und einen Verwerfungssatz. Die folgende Prüfung der Thesen beschränkt sich auf diese theologischen Sätze und läßt, um die Darstellung nicht zu verwickeln, ihr Verhältnis zu den vorangefetzten Schriftworten unberührt. Es handelt sich bei diesen Schriftworten ja wie gesagt um eine Auswahl, die als solche einen eigentlichen Schriftbeweis nicht ersetzen kann noch will.

I.

Die erste Barmer These, welche als Grundthese der ganzen Barmer Theologischen Erklärung angesprochen werden kann, aus der sich die weiteren Thesen ebenso folgerichtig wie unumgänglich entfalten, lautet:

„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

Für alle, die in der Situation von Barmen gestanden haben und wissen, daß wir noch eben in ihr stehen, ist es ja wohl ohne weiteres deutlich, wogegen sich diese These richtet: nämlich gegen den Anspruch jeder im Namen Gottes einen Glauben fordernden Botschaft, welche nicht die Botschaft von Christus ist, welche nicht Christus zum Fundament, zum Zentrum und zur Norm hat, sondern an seine Stelle oder auch neben ihn Ereignisse, Mächte, Gestalten und Wahrheiten setzt, in denen Gottes Offenbarung erkannt werden soll: Ereignisse, wie sie das deutsche Volk 1933 erlebt hat; Mächte, wie sie in Blut und Boden etwa gegeben sind; Gestalten, wie sie im Führer unseres Volkes oder in den Großen seiner Geschichte uns begegnen, und Wahrheiten, wie sie in der Erkenntnis etwa von der Bedeutung und der Verpflichtung der Volksgemeinschaft, dem Nomos des Volkes, wie man heute gern sagt, gegeben sind. Es soll in bezug auf solche Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten gar nichts anderes hier abgelehnt werden, als eben dies, daß sie in ihrer Gegebenheit als Offenbarung Gottes anerkannt und von der Kirche zur Quelle ihrer Verkündigung gemacht werden. Nicht ist abgelehnt, daß wir auch in ihnen Gaben Gottes erkennen, für die wir zu danken haben, und Aufgaben, die uns von Gott her verpflichten. Nicht wird abgelehnt, daß sie in diesem Sinne auch einmal Inhalt und Gegenstand von Verkündigung der Kirche werden können. Wohl aber und durchaus abgelehnt wird, daß sie irgendwie neben oder gegen Christus und das uns in ihm gegebene Wort Gottes gestellt werden dürfen. Nicht wird abgelehnt, daß Gott auch in Natur und Geschichte wirksam ist, daß Natur und Geschichte von ihm zeugen, wohl aber, daß es uns Menschen gegeben und gestattet wäre, bestimmte Ereignisse und Gestalten um ihrer Bedeutung für uns als Menschen unseres Volkes oder unserer Zeit willen als Offenbarung Gottes zu verstehen und zu verkünden. In Natur und Geschichte, der ganzen Natur und der ganzen Geschichte wirkt der verborgene Gott. Ich wüßte wirklich nicht, von welchem evangelischen Bekenntnis her diese Ablehnung nicht in der Tat verbindlich geboten wäre. Es ist im Ergebnis gar nicht wesentlich, ob man eine zweite Offenbarung an die Stelle der Christusoffenbarung setzt oder neben sie, denn auch als zweite Offenbarung wirkt sie unvermeidlich gegen die Christusoffenbarung. Das Wort Christi und das Wort Gottes in Christus gilt, soweit es mit dieser zweiten Offenbarung vereinbar ist, soweit es nicht durch sie beschränkt wird. Eben damit ist die Christusoffenbarung aber entschärft, ist um ihre Universalität

und Totalität gebracht und damit aufgehoben, ist — wie man das ja jetzt immer wieder fordert — privatisiert.

Es war nicht Sache der Barmer Synode, die in diesem Zusammenhang etwa auftauchende alte und schwere theologische Frage nach der sogenannten allgemeinen oder natürlichen Offenbarung oder auch der Uroffenbarung zu verhandeln. Sie ist in der gegenwärtigen Theologie wieder einmal, wie schon öfter im Laufe der Geschichte, besonders umstritten. In unserem Zusammenhang dürfen wir darauf verzichten, näher auf diese Frage einzugehen, weil bei ihr ein Unterschied der in der DEK verbundenen evangelischen Bekenntnisse nicht in Frage kommt; eine revelatio generalis wird sowohl im Luthertum wie im Calvinismus behauptet, bei beiden aber aufs nachdrücklichste jede Koordination mit der Schriftoffenbarung zurückgewiesen; und darauf kommt es an. Nur nebenbei sei bemerkt, daß, was die Reformatoren über revelatio generalis lehren, wesentlich dazu dienen sollte, den Menschen bei seiner Verkennung Gottes und seines Gesetzes als schuldig zu verhaften —, also erheblich andere Gedanken als sie heute mit der „Schöpfungsoffenbarung“ verbunden werden. Die erste Barmer These wollte die Frage der revelatio generalis keineswegs abschneiden, sie aber auch nicht behandeln. Ebenso hat sie ja darauf verzichtet, die Frage nach der Offenbarung Gottes im Alten Testament und ihrem Verhältnis zur Christusoffenbarung zu berühren, daß sie eine Offenbarung im Alten Testament nicht etwa verwerfen wollte, ist wohl wirklich selbstverständlich. Meiner Meinung nach ist zwar, wie ich nicht unterlassen möchte zu betonen, von der Theologie unserer Kirche in der Gegenwart ebenso eine neue Klärung der revelatio generalis wie der alttestamentlichen Offenbarung in ihrer Beziehung zur Christusoffenbarung dringend gefordert, gerade auch durch die Bewegung der Deutschen Christen ist diese Forderung dringend gemacht worden. Es hat je und je deutschchristliche Theologie den Versuch gemacht, ihre Irrungen unter den Schutz der revelatio generalis oder, wie man es gern ausdrückt, des 1. Artikels, des Schöpfungsglaubens, zu stellen. Es unterläuft dabei aber den Deutschen Christen wie auch denen, die sie irgendwie protegieren oder legitimieren möchten, eine höchst verhängnisvolle Verwechslung bzw. Verschiebung: Die Offenbarung, welche die DE im Nationalsozialismus behaupten, ist ja gar nicht die revelatio generalis, sondern gerade revelatio specialis, ist normierende und entscheidende Offenbarung neben der Christusoffenbarung. In den Nehmischen Thesen, welche der Reichskirchenauschuß (RKA) anerkannt hat, hieß es unter anderm

(II, 5): „Wir können jedoch nicht zugeben, daß diese Eigenart des christlichen Glaubenslebens in einer Weise herausgestellt und angewendet werde, durch die dem deutschen Volke die Freude an seinem nationalen Erleben und Streben und das Ethos des Einfaches dafür religiös problematisch gemacht wird.“

Und weiter

(II, 6): „Wir erblicken die Gegenwartsaufgabe der christlichen Kirche in Deutschland darin, daß dem deutschen Volke Christus verkündigt und ihm bezeugt werde, daß das Heil des Einzelnen und des Volkes im Glauben an Christus beschlossen ist; dies jedoch unter freudiger Bejahung der nationalsozialistischen Volkwerdung als der von Gott gegebenen Wirklichkeit des deutschen Volkes, wie dies in dem Aufruf des RKA vom 17. Oktober 1935 ausgesprochen ist.“

Wir haben hier ganz charakteristische Beispiele für die Beschränkung und Entschärfung der Christusoffenbarung durch eine zweite *revelatio specialis*; die Christusoffenbarung macht nun einmal alle Dinge in der Menschenwelt problematisch, weil sie um unsere Sünde in allen diesen Dingen weiß; deshalb kann die Verkündigung Christi nicht „unter“ eine „Bejahung“ anderer Dinge gestellt werden, so ernst sie uns immer angehen und verpflichten mögen, sondern bedingt vielmehr ihrerseits solche Bejahung. Im übrigen ist selbst diese durch Zusätze beschränkte Aufnahme von Art. 1 dadurch völlig entwertet, daß ihr verantwortlicher Urheber, Nehm, unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Reichskirchenauschuß erklärt hat, seine Erklärung besage „nichts Neues“. Nachdem aber einerseits die „Richtlinien“ und „Grundsätze“ der DE und andererseits die Barmer Theol. Erklärung vorliegen, ist jede Äußerung, die zu beiden schweigt, objektiv unwahrhaftig und für die Verständigung unfruchtbar. Das hat denn auch die seitherige Haltung des Organs der Reichsbewegung Deutsche Christen, „Positives Christentum“, immer wieder erwiesen. Die Reichsbewegung unterscheidet sich von der „Nationalkirche“ nur durch geringere Klarheit ihrer Anschauungen oder geringere Deutlichkeit ihrer Aussagen.

Die erste Barmer These legt zugrunde, was in evangelischer Theologie aller Bekenntnisse allgemein gilt und unbestritten ist, von der DE-Theologie aber offen bedroht wird: die fundamentale, zentrale und normative Stellung der Christusoffenbarung in der Verkündigung der Kirche, das „Christus allein“ der Reformatoren.

II.

Auch die zweite These macht die Christussoffenbarung geltend und zwar hier nach Seiten ihres Anspruchs und ihrer Kraft, nach Seiten des „Christus ganz“ der Reformatoren:

„Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch an unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen der Welt zu freiem dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als gäbe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

Was hier abgelehnt wird, ist diejenige Entkonfessionalisierung des Lebens, die faktisch praktisch seine Entchristlichung bedeuten würde. Wie sehr die Entkonfessionalisierung tatsächlich Entchristlichung bedeutet, haben wir ja seither nur allzu sehr erfahren; solange es Christentum nur in christlichen Konfessionen gibt, kann das gar nicht anders sein. Was in der zweiten Barmer These behauptet wird, ist die Totalität der Christusherrschaft in dem Sinne, daß sie unser ganzes Leben beansprucht und nicht nur einen Bereich unseres Lebens, etwa den Jenseitsglauben oder das Erbauungsbedürfnis oder wie man es sonst abgrenzen möge und abzugrenzen unternommen hat. Ein Christ ist ganz und immer in all seinem Denken, Tun und Leiden ein Christ, oder er ist es nicht im Ernst. Damit ist abgelehnt die moderne Lehre der sogenannten Eigengesetzlichkeit des Lebens und der mancherlei Funktionen des Lebens bzw. ein verbreitetes Mißverständnis dieser Lehre. Versteht man unter Eigengesetzlichkeit die Erkenntnis, daß etwa das Geschlechtsleben oder aber das Wirtschaftsleben einer bestimmten ihm einwohnenden sachlichen Gesetzmäßigkeit folgt, die nicht aus dem Glauben gesetzt ist und auch nicht etwa von ihm entsetzt werden kann, so wäre gegen den Ausdruck Eigengesetzlichkeit nichts zu sagen. Es ist in der Geschichte für den Glauben eine befreiende Erkenntnis gewesen, daß viele sachliche Bindungen in unserm Leben, die mit der Autorität einer Glaubenslehre gegen uns geltend gemacht wurden, eine solche Autorität gar nicht haben. Und es ist wiederum eine wertvolle Zucht des Glaubens, zu erkennen, daß es sachliche und geschichtliche Gesetzmäßigkeit gibt, die er achten und dulden muß, aber nicht hindern kann und nicht mißachten darf. Es mag ja z. B. sein, daß die Eigengesetzlichkeit der Ehe als der natürlichen Institution, in welcher das Volk

sich fortpflanzt und erhält, das Konnubium verschiedener Rassen beschränkt oder verbietet, eventuell in gewissen für die Erhaltung des Volksbestandes kritischen Perioden seiner Geschichte. Überzeugt sich davon die Regierung eines Volksstaates, so kann ihr das Recht nicht abgesprochen werden, entsprechende Gesetze zu erlassen. Wider Gottes Ordnung ist eine Ehe von Menschen verschiedener Rasse an sich nicht; wider Gottes Ordnung wäre jedoch die Ehe, die den Gesetzen des Staates, in welchem Christen leben, nicht entspräche. Dem Christen ist keineswegs alles erlaubt, was staatliche oder natürliche Gesetze erlauben; er steht unter einer strengeren Pflicht. Aber gegen diese Gesetze darf er nur handeln, wenn ein positives Gebot Gottes es fordert, und wenn er bereit ist, dafür zu leiden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Welt Gottes Gebote ernst nimmt, wenn sie der bekennende Christ nicht ernst nimmt. Wir Menschen haben die richtige Erkenntnis von der sogenannten Eigengesetzlichkeit der Dinge weithin benützt, um uns, uns selbst in unserm Verhalten innerhalb dieser Zusammenhänge, von den Kräften und Forderungen unseres Glaubens an Christus zu lösen und unsere Freiheit in ihm preiszugeben in der Unterwerfung unter eine vermeintliche Eigengesetzlichkeit der Dinge oder des Lebens.

Zum Beispiel ist im wirtschaftlichen und auch etwa im nationalen Leben unter diesem Titel der Eigengesetzlichkeit die Frage nach Recht und Unrecht, die Frage nach Gottes Gebot an uns ausgeschaltet worden. Dagegen wendet sich die zweite Barmer These. Das — um es getrost einmal so zu nennen — verpflichtende Bekenntnis „Ich bin ein Deutscher“ hebt das verpflichtende Bekenntnis „Ich bin ein Christ“ nirgends und niemals auf. Es konnte nicht Sache der Synode sein, die Konflikte im einzelnen zu behandeln und Versuche zu ihrer Lösung zu machen, welche z. B. aus dem zugleich von Deutschsein und Christsein oder auch von Arbeitersein und Christsein usw. sich ergeben können. Ihre Sache war es vielmehr, dagegen zu protestieren, daß man diese echten Konflikte in einer Beschränkung des christlichen Glaubens auflöste, die wiederum seine Privatfälschung bedeutet. Christ sein aber heißt, sich als einen zu erkennen, der in seiner Sünde der Rechtfertigung und Heiligung durch Gottes Gnade bedarf. Die Sachgebiete als solche und ihre sachliche Gesetzmäßigkeit haben keine Sünde; der Mensch aber hat sie überall, wohin er kommt, und bei allem, was er tut, und der arische oder der deutsche Mensch nicht weniger als irgendein anderer. Es ist nicht aus der Sünde, daß wir ein Volk sind; wohl aber ist es nie ohne Sünde, wie wir es sind.

Es war weiter nicht Sache der Barmer Synode, das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung zueinander zu klären. Auch dies ist ja eine alte und schwere Frage in der Theologie beider Bekenntnisse. Sie erneut aufzunehmen, ist gerade durch die Not des modernen Menschen, der mehr als frühere Geschlechter in einer unerhört versachlichten Welt steht und schwerer als sie jene echte Freiheit findet, die sie ihn beherrschen läßt, jene Freiheit, die Heiligung ist, dringend geboten. Daß aber in der Aussage von Barmen dieser Klärung in irgendeinem unlutherischen Sinne vorgegriffen sei, wird man gewiß nicht behaupten können. Nicht glücklich ist freilich die Redeweise von den „gottlosen Bindungen der Welt“. Sie scheint einen unchristlichen Dualismus zu atmen und den Schöpfungsglauben zu bedrohen; als ob z. B. die Bindung, in welcher man etwa als Vater oder als Staatsträger oder als Amtsträger steht, an sich eine gottlose Bindung wäre. Daß es nicht so gemeint ist, zeigt deutlich die Fortsetzung des Satzes, nach welcher wir durch Christus befreit werden zum Dienst an Gottes Geschöpfen. Gemeint ist also, daß die Bindungen nicht gottlos sind, aber daß sie die Gefahr und die Versuchung in sich enthalten, uns gottlos werden zu lassen, — nämlich eben wenn wir meinen, in diesen Bindungen nicht an Gott und von Gott gebunden zu sein und zwar von Gott in Christus. Das könnte man wohl deutlicher, unmißverständlicher ausgedrückt wünschen. Es täte not, daß die ganze Frage vom rechten Stand des Christen in der Welt, die unsere Väter unter dem Titel der Werke und Früchte des Glaubens behandelten, von der evangelischen Theologie des deutschen Luthertums neu aufgenommen wird.

As man...

III.

Die dritte Barmer These lautet:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“

Hier hat man gemeint, in dem Verwerfungssatz werde die reformierte Lehre von der Bedeutung der Ordnung für die Kirche und von den Ämtern der Kirche als allgemeinverbindlich eingeführt. Indes nichts berechtigt in dieser These zu dieser Meinung. Es ist hier nicht gesagt, daß für die Kirche eine bestimmte Gestalt ihrer Ordnung etwa nach urchristlichem Vorbild irgendwie bekenntnismäßig wesentlich sei. Vielmehr ist gesagt, daß sie die jeweils gegebene oder zu gebende Gestalt ihrer Ordnung nicht ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen dürfe. Abgewehrt ist hier also vielmehr das vulgäre Mißverständnis der lutherischen Lehre von den Ordnungen der Kirche, das ja z. B. gerade seinerzeit in den berüchtigten Verlautbarungen des Rechtswalters Jäger eine so große Rolle spielte, als ob im Luthertum die Frage der Verfassung ohne Rücksicht auf das Bekenntnis beantwortet werden könnte. Gewiß liegt einer der wichtigsten Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Anschauung in der Schätzung der Ordnungen in der Kirche. Aber die größere Freiheit des Luthertums in diesem Punkte bedeutet doch nur die verpflichtende Freiheit, jeweils die für die Verkündigung und Betätigung des Bekenntnisses bestmögliche Form zu wählen, ohne dabei durch die Überlieferung an bestimmte ständige Formen gebunden zu sein. Nicht aber hat das Luthertum die Freiheit, auf dem Wege und mit den Mitteln einer Gestaltung seiner Ordnung sein Bekenntnis unwirksam werden oder machen zu lassen.

Überläßt man daher, wie das in der Geschichte ja zeitweise geschehen ist, wesentliche Teile der Verwaltung und Leitung der Kirche staatlichen Organen, so hat dies zur unaufgebbaren Voraussetzung, daß der Staat selbst sich durch die Ordnungen der Konfession dabei gebunden weiß. In dem Maße, in dem der Staat sich entkonfessionalisiert, verliert er die Fähigkeit zur Leitung und Verwaltung der Kirche und muß sich auf die Aufsicht über sie beschränken, wie dies evangelisches Kirchenrecht ja stets gelehrt hat, und wie es die geschichtliche Entwicklung selbst bestätigt. Denn grundsätzlich ist der Staat ja überhaupt nicht zur Regierung der Kirche berufen, wie die Reformatoren stets eingeschärft haben, und wie das evangelische Kirchenrecht in der Theorie bekannt hat, daß der Obrigkeit diese Funktion nur in ihrer Eigenschaft als vornehmstes Glied der Kirche zuerkannt werden könne. Als solches hatte sie das Wort der Kirche zu hören wie die übrige Gemeinde auch.

Das „Belieben“ wird hier also nicht im Sinn echter Freiheit verboten, sondern im Sinn der Willkür und Gleichgültigkeit. Der geschichtliche Wechsel

jeweils herrschender weltanschaulicher und politischer Überzeugungen fordert gewiß Berücksichtigung bei der Bestimmung der Gestalt von Volksgemeinschaft und Ordnung der Kirche, die stets neben dem unveräußerlichen Was ihrer Predigt auch auf das wechselnde Wo und Wann und Wem zu achten hat (1. Kor. 9, 19 ff.), die aber keiner fremden Gewalt überlassen darf, wofür sie selbst und ganz verantwortlich ist. Das lutherische Bekenntnis bindet die Verfassung und Ordnung der Kirche nicht in ihrer Form, ist aber durchaus ihr Maßstab. Es war gewiß an diesem Punkte nicht einfach, die Formulierung so zu treffen, daß Lutheraner und Reformierte sie gemeinsam aussprechen konnten, ohne das ihnen Eigene preiszugeben. Es wird aber anzuerkennen sein, daß gerade dies der dritten Barmer These gelungen ist. Gewiß mag sie von Lutheranern und Reformierten ein wenig mit verschiedenen Akzent gelesen und so auch in etwa verschieden ausgelegt werden. Das ist aber kein Mangel, sondern entspricht der Sache. (Man vergleiche das Gutachten von 35 theologischen Hochschullehrern „Bekenntnis und Verfassung in den evangelischen Kirchen“ vom 23. Mai 1934, abgedruckt u. a. bei K. D. Schmidt, Bekenntnisse des Jahres 1934, S. 81 ff.)

IV.

Auch in der vierten Barmer These fürchten Lutheraner die Gefahr einer reformierten Überfremdung. Die These und die Verwerfung lauten:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“

Man meint, daß im positiven Satz die lutherische Lehre vom Predigtamt als dem Amt der Kirche Schaden leide; indessen war ja hier nicht der Ort, sie in ihrem Gegensatz zur reformierten Anschauung zum Ausdruck zu bringen, so wenig diese sich hier in ihrer Besonderheit ausdrücken durfte. Man darf nicht einen Satz, der Reformierte mitberücksichtigt, als reformiert interpretieren. Auch nach lutherischer Auffassung ist das Predigtamt ein Amt nicht nur an der Gemeinde, sondern auch der Gemeinde. Ebenso ist es ein ungerechtfertigtes Mißtrauen, wenn man im Verwerfungssatz den lutherischen Bischofsgedanken preisgegeben oder angefochten sieht. Sofern dieser in der Tat in Ge-

fahr ist, im Sinne des unkirchlichen Führerprinzips mißverstanden oder mißbraucht werden zu können, kann sich das Luthertum eine Warnung ja gerne gefallen lassen; es kann dabei darauf hinweisen, daß solche Gefahren auch beim Präses von reformierten Synoden nicht ausgeschlossen sind. Was hier für beide Bekenntnisse zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist ja nichts anderes als dies, daß der Übergang des deutschen Volkes in seiner staatlichen Gestaltung zum Führerstaat die Kirche nicht verpflichte, ja nicht einmal berechtige, einen analogen Übergang zu vollziehen, — was ja kein anderer als der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten auch ausgesprochen hat. Für sie wäre dies ein Rückschritt in die Hierarchie, für sie ist der Charakter als Gemeinde und als im Bekenntnis verbundene Gemeinde und die Ausprägung dieses Charakters in ihrer Verfassung wesentlich. Auch der Führer im Führerstaat wird sein Amt als Dienst am Volke auffassen; es ist aber verfassungsmäßig nicht als Dienst, sondern als Herrschaft geprägt und muß es der Natur des Staates nach sein. Eben dies ist der Kirche verwehrt und deshalb kann sie es auch vom Staate her nicht etwa annehmen. Demokratische Züge, welche die Kirche in ihrer Gestalt aus der politischen Entwicklung der Neuzeit übernommen hat, mag sie wieder ausmerzen; ihr Recht in der Kirche war auch in der Zeit durchaus fraglich, in welcher diese politischen Formen herrschten. Gemeinde aber und zwar Gemeinde Christi ist die Kirche von ihrer Stiftung und ihrem Wesen her und muß sie daher bleiben. Ihre Freiheit, sich Ämter zu setzen und diese Ämter mit Befugnissen auszustatten, bleibt unberührt, bleibt aber begrenzt durch das Verbot, sich der evangelischen Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung zu entäußern. Auch das evangelische Pfarramt hat keinen Vertretungscharakter, sondern ist Lehramt. Seine eigene Verantwortung kann ihm daher weder ein Presbyterium noch eine Synode noch ein Konsistorium noch ein Bischof abnehmen; das ist gemeint, wenn gesagt wird, daß kein Amt Herrschaft über die anderen begründet.

V.

Die fünfte Barmer These handelt vom Staat und von der Kirche, von beider besonderen und verschiedenen Aufgaben. Sie lautet:

„Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.

Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohlthat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden."

Was hier vom Staate gesagt wird, will keine vollständige Lehre vom Staat entwickeln; dazu ist die Kirche als solche ja überhaupt nicht berufen. Es soll am Staate dasjenige hervorgehoben werden, was für die Kirche als göttliche Anordnung wesentlich und verbindlich ist, und dies ist unbestreitbar eben dies, daß er und er allein Träger der Gewalt im eigentlichen Sinn des Wortes ist, und daß der Auftrag dieser Gewalt die Sorge für Recht und Frieden ist. Das erkennt die Kirche in Dank und Ehrfurcht gegen Gott an und predigt und übt daher den Gehorsam. Sie selbst hat dieser Gewalt gegenüber keine andere Pflicht und kein anderes Recht, als ihre Träger an Gottes Herrschaft, sein Gebot und sein Gericht zu erinnern. Sie soll ihr Vertrauen setzen nicht auf irgendwelche Gewalt, die sie sich dem Staate gegenüber vorbehält, sondern auf die Kraft des Wortes. Wenn im Zusammenhang damit der erste Verwerfungsatz den heute so bedeutsamen Totalitätsanspruch des Staates zu bestreiten scheint, so geschieht das nicht in dem Sinne, in welchem der totale Staat den sogenannten liberalen Staat ablöst; zu diesem Vorgang steht der Kirche als solcher kein Urtheil zu. Aber so wie der liberale Staat der Kirche ihre eigene Bestimmung nicht nehmen konnte in Berufung auf das Liberalitätsprinzip, so wie er sie nicht liberalisieren durfte, so kann auch der totale Staat sie ihr nicht nehmen in Berufung auf das Totalitätsprinzip und kann sie nicht gleichschalten. Die Kirche kann als solche im liberalen und im totalen Staat leben und muß es tun, wenn es ihr die Geschichte so fügt. Sie hat als solche weder für den einen noch den anderen grundsätzlich zu optieren, wenn sie sich selbst richtig versteht und richtig beschränkt. Sie kann im Liberalismus verdorren und in der Totalität

ersticken. Sie darf aber ihre eigene Aufgabe um keinen Preis dem Staat überlassen, wie immer er weltanschaulich gerichtet und politisch verfaßt sei. Insofern der totale Staat so gedacht würde, daß er in der Tat die einzige und totale Ordnung des menschlichen Lebens werden und es somit in ihm auch keine Kirche mehr geben sollte, bzw. insofern er selbst Kirche sein sollte, insofern muß ihn die Kirche in der Tat ablehnen, aber auch nur insoweit. Mag ein Staat, wenn er es tun zu dürfen und tun zu müssen glaubt, die Kirche ausrotten, wie wir es in Rußland mit Schrecken erleben; sie darf sich ihm nicht ausliefern, um ihr Leben zu erhalten. Sie darf das auch nicht in der Form tun, daß sie sich staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignet und sich zu einem Organ des Staates macht. Es ist nicht wesentlich, ob sie dies tut, um den Staat zu beherrschen oder ihm hörig zu werden. Sie hat unter allen Umständen ihren Auftrag ebenso zu erfüllen, wie ihre Grenzen einzuhalten. Es ist für diese grundsätzliche Haltung der Kirche ohne Bedeutung, ob der Staat bloßer Rechtsstaat, sogenannter Polizeistaat ist, oder Kulturstaat; ebenso, ob er Volksstaat oder Völkerstaat ist. Dabei wollen wir ja nie vergessen, daß gerade von unserem deutschen Volk viele Millionen in Staaten anderer Völker leben, und daß diese auch eine deutsche evangelische Kirche haben sollen! Der einzelne Christ soll dem Staat mit aller Hingabe in der Form dienen, in der er ihm begegnet.

Gegenüber einem Versuch, wie er im Jahre 1934 vorlag und zur Zeit noch nicht von allen Seiten aufgegeben ist, Staat und Kirche zu vermischen, ist zu bekennen, was die fünfte Barmer These bekennt. Daß jener Vermischungsversuch nur aus Unkenntnis und zu Unrecht auf lutherische Bekenntnisschriften sich berufen kann, bedarf ja wohl keiner erneuten Nachweisung. Die Bekenntnisschriften kennen die Staatskirche nicht. Das Problem Staat und Kirche ist freilich nicht erschöpfend behandelt, wenn man ihre Verschiedenheit aufweist, denn ungeachtet dieser Verschiedenheit ihres Wesens und ihrer Bestimmung leben Staat und Kirche im gleichen Raum. Die Kirche steht unter der Gebiets- und Volksherrschaft des Staates und der Staat unter dem Wort der Kirche, besser dem von der Kirche verkündeten Worte Gottes. Von hier aus genügen zur Ordnung ihres Verhältnisses nicht nur Bestimmungen, die sie gegeneinander abgrenzen. Es ist dringende Pflicht des deutschen Luthertums, hier über die Abgrenzungen von Barmen hinaus Wege zu weisen. Geschichtliche Führungen haben das Verhältnis von Abgrenzung und Zuordnung zwischen Kirche und Staat ver-

schieden gestaltet bei den reformierten Kirchen, die im wesentlichen im Kampf mit katholischen Obrigkeiten sich gestalten mußten, und bei den lutherischen Kirchen, die im wesentlichen unter dem Schutz evangelischer Obrigkeiten sich entwickelten. Für beide Bekenntnisse haben sich die geschichtlichen Verhältnisse stark geändert; das Vergangene und Hergebrachte als solches besitzt keine bekenntnismäßige Legitimation. Es gilt, die Frage der Ordnung zwischen Staat und Kirche neu zu überprüfen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß eine richtig erkannte Ordnung damit noch lange nicht Tatsache ist. Ja, niemals wird im menschlichen Leben das Sein ganz dem Sollen entsprechen. Das hebt die Bedeutung einer verantwortlichen Besinnung über das, was sein soll, und die Verpflichtung, sich zum Sollen zu bekennen und das Verhalten daran zu normieren, nicht auf. Erst mit dem Rückhalt einer solchen Besinnung kann dann die berühmte Kunst des Möglichen ohne Verleugnung des Grundsächlichen geübt werden. Für diese Besinnung bezeichnet die fünfte Barmer These die unveräußerliche Grundlage.

VI.

Die letzte, sechste These, ist eigentlich nur noch eine besondere Ausführung zur fünften. Sie lautet:

„Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“

Es kann sich hier nicht darum handeln, daß die Kirche nicht sollte dienen dürfen den Menschen, unter welchen sie lebt und wirkt. Diese Menschen haben Wünsche, verfolgen Zwecke und schmieden Pläne, und die Kirche mag und soll Kenntnis nehmen von dem, was ihre Glieder in Herz und Leben bewegt, und mag ihnen dabei Hilfe leisten auch mit Kritik, aber nicht nur mit Kritik. Nicht aber darf die Kirche Wort und Werk des Herrn in den Dienst solcher von ihr selbst oder anderen gewählten Wünsche, Zwecke und Pläne in dem Sinne stellen, daß sie es um ihrer willen verkürzt, verbiegt, verschweigt oder verfälscht. Es ist z. B. nicht Zweck der Kirche, den deutschen

Menschen seelisch zu untermauern, wie man einmal gesagt hat, sofern dabei der deutsche Mensch als der Kirche vorgegebener Maßstab gilt. Zweck der Kirche ist vielmehr, dem deutschen Menschen das Evangelium von Christus zu verkündigen, und dabei darf sie wohl hoffen, daß sie seine Seele nähren, sein Herz festigen und sein Gewissen läutern werde und so dem deutschen Menschen das Fundament eines Christen — auch für seinen Dienst am Volk — geben werde.

Man wird, wenn man sich so den Inhalt der Barmer Thesen neu gegenwärtigt, gerade nach der Erfahrung, die wir in drei Jahren inzwischen gemacht haben, der Synode recht geben, wenn sie abschließend erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Es ist nicht die Grundlage, auf welcher die Bekenntniskirchen aufhören, dies zu sein, sondern die, auf welcher allein sie in ein wie immer näher zu bestimmendes Bundesverhältnis treten können, das als eine Gemeinschaft von Kirchen selbst Kirche genannt werden darf und berufen ist, zu erfüllen, was Artikel 4 der Verfassung der DEK ihr zuschreibt: „Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.“ Es genügt die in Barmen umschriebene Grundlage noch keineswegs, um die Bekenntniskirchen in der deutschen evangelischen Kirche aufgehen zu lassen. Dazu sind die Fragen zu ernst und wichtig, die zwischen ihnen noch ungeklärt sind und die in Barmen nicht zu klären waren. Aber mit dieser Grundlage wird den Bekenntniskirchen nichts zugemutet, womit sie sich selbst aufgeben würden, sondern nur dies zugestanden und zugesichert, ohne das sie in einem Bunde sich selbst verleugnen würden. Es kam in Barmen darauf an, so laut und deutlich wie möglich zu sagen, daß keine Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche diese Grundlagen unter dem Titel von sekundären Bekenntnisunterschieden oder gar theologischen Schulgegensätzen oder überwundenen, veralteten Anschauungen entwerfen und zerlegen dürfte. Denn dies war nun in der Tat die Meinung von Barmen, daß es keine Gemeinschaft von Lutheranern oder Reformierten oder

Unionsprotestanten je unter sich geben könne, für welche von sekundärer Bedeutung wäre, was in Barmen behauptet und verworfen ist. Es kann keine Verbindung z. B. unter Lutheranern geben, die wichtiger und stärker ist als der Gegensatz von Deutschen Christen und Bekennender Kirche. Wird der ganze Ernst dieser Lage überall im deutschen Luthertum genügend gesehen? Auf die Sache gesehen — muß Barmen das deutsche Luthertum binden oder sprengen. Es steht nicht anders mit den Reformierten und der Union. Aber für die deutsche evangelische Kirche ist ja das Luthertum, wie die Dinge geschichtlich liegen, entscheidend und damit verantwortlich. Das deutsche Luthertum würde sich selbst untergraben, wenn in ihm die Meinung erheblichen Raum gewinnen würde, daß in Barmen eine reformierte Überfremdung der deutschen lutherischen Kirche eingetreten sei. Es ist durchaus unzulässig, etwa deshalb, weil Karl Barth an den Formulierungen von Barmen einen bedeutsamen Anteil hat, seine Theologie bei ihrer Interpretation leiten zu lassen. Es haben für diese Formulierungen ja auch viele gestimmt, die durchaus keine Schüler und Genossen Karl Barths in der Theologie sind. Der Name Karl Barth kann so wenig wie irgendein anderer ein Zeichen des Wahren und des Falschen sein. Was er sagt, ist zu prüfen und zu hören, wenn es wahr ist.

Von gewissen Kreisen des deutschen Luthertums wird nun eben dies schwer getragen, daß die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom Juli 1933 den Bund von Kirchen, welchen sie beurkundet, selbst Kirche nennt, und dem Bunde gewisse Rechte zu verbindlicher Rechtssetzung auch für die einzelnen Bekenntniskirchen einräumt. Eine Kirche beruhe und könne nur beruhen, so wird gemeint, auf Einheit der Lehre, und Einheit der Lehre gäbe es eben in der Deutschen Evangelischen Kirche nicht. Man kann gerade angesichts der Streitigkeiten über Barmen die Frage aufwerfen, wie weit es Einheit der Lehre in den lutherischen Kirchen gibt, ebenso natürlich in den reformierten, und man kann weiter die Frage aufwerfen, ob volle, erfüllte Einheit der Lehre nicht immer erst in der Kirche gesucht werden muß und ob zunächst nicht immer nur Einheit umgrenzt werden kann. Wichtiger aber ist es, anzuerkennen und zuzusichern, daß die Konfessionen einander in der DEK. jedenfalls nicht vergewaltigen wollen. Daß dies auch in Barmen nicht irgendwie geschehen sollte, ist im Vorwort der theologischen Erklärung daselbst feierlich erklärt worden, und es besteht nicht der geringste Anlaß, die Aufrichtigkeit oder die Wirksamkeit dieser Erklärung anzuzweifeln. Es ist

freilich nicht zu leugnen, daß an einem Punkt die innere Stellung der Konfessionen zueinander sich wirklich entscheidend geändert hat. Sie verdammen einander nicht mehr; sie sprechen einander die Zugehörigkeit zu dem einen Christus, den Glauben und die Seligkeit nicht ab. Das wird für sehr viele Menschen in beiden Konfessionen mehr auf einer gewissen Gleichgültigkeit als auf einer besseren Einsicht beruhen; und insoweit ist es kein Fortschritt. Es wird aber in der Tat auch von einer besseren Einsicht gefordert, aus der ehrlich die Folgerungen gezogen werden müssen, — nicht in einer Union, aber in gemeinsamem Bekennen.

Für die rechte Erkenntnis und Ausprägung dessen, was die Konfessionen in der deutschen evangelischen Kirche verbindet und was sie scheidet, ist die erste unumgängliche Bedingung, daß mit jeder Fiktion gebrochen und auf alle Gewalt verzichtet wird. Fiktion und Gewalt wäre es, wenn man die Unterschiede der Konfessionen für unwesentlich erklärte oder sie damit für erledigt hielte, daß wir sie in der Gegenwart nicht mehr an denselben Punkten sehen können und sie nicht mehr so formulieren würden wie unsere Väter im 16. oder 17. Jahrhundert. Die Wahrheitsfragen, um welche es in den Konfessionen geht, dürfen nicht in historischen Relativierungen überdeckt werden.

Fiktion und Gewalt wäre es aber nicht weniger, wenn die Konfessionen sich irgendwie in ihrer Eigenart und Eigenständigkeit dadurch sichern wollten, daß sie verkennen und verleugnen, was ihnen wirklich gemeinsam ist und sie gemeinsam verpflichtet. Die Tatsachen zeigen ja schlagend, daß keine Konfession der andern oder eine von ihnen der Union berechtigterweise den Vorwurf machen kann, durch ihren konfessionellen Charakter der Irrlehre der Deutschen Christen, d. h. der Politisierung der Konfession, mehr geöffnet gewesen zu sein als eine andere. Wir stehen hier wirklich alle unter der gleichen Verdammnis. Und wenn wir uns nicht gemeinsam bekehren, wo wir gemeinsam geirrt haben, so ist zu fürchten, daß wir uns nicht wirklich und völlig bekehren und so vieles umsonst erlitten haben. Die theologische Erklärung von Barmen ist das Bekenntnis gemeinsamer Schuld und gemeinsamer Umkehr, und deshalb ist sie inhaltlich und sachlich in der Tat die zutreffende und verbindliche Auslegung von Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

**Die Barmer
Theologische Erklärung**

**An die
Evangel. Gemeinden und Christen in Deutschland**

In Barmen hat vom 29. — 31. Mai 1934 die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche getagt. Hier haben sich Vertreter aus allen deutschen Bekenntniskirchen im Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen heiligen, apostolischen Kirche einmütig zusammengefunden. Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen haben aus der Treue zu ihrem Bekenntnis heraus ein gemeinsames Wort zur Not und Anfechtung der Kirche in unseren Tagen gesucht. Mit Dank gegen Gott glauben sie gewiß, daß ihnen das gemeinsame Wort in den Mund gelegt worden ist. Sie wollten weder eine neue Kirche gründen, noch eine Union schaffen. Denn nichts lag ihnen ferner, als die Aufhebung des Bekenntnisstandes unserer Kirchen. Vielmehr war ihr Wille, der Zerstörung des Bekenntnisses und damit der evangelischen Kirche in Deutschland im Glauben und in der Einmütigkeit zu widerstehen. Den Versuchen, durch falsche Lehre, durch Anwendung von Gewalt, Unlauterkeit des Vorgehens die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche herzustellen, setzt die Bekenntnissynode entgegen: Die Einigkeit der evangelischen Kirchen Deutschlands kann nur werden aus dem Worte Gottes im Glauben durch den Heiligen Geist. So allein wird die Kirche erneuert.

Darum ruft die Bekenntnissynode die Gemeinden auf, sich im Gebet hinter sie zu stellen und sich unverrückt um ihre bekennnistreuen Hirten und Lehrer zu scharen.

Lasset euch nicht durch lose Rede verführen, als wollten wir der Einheit des Deutschen Volkes widerstreben! Höret nicht auf die Verführer, die unser Wollen verkehren, als hätten wir vor, die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche zu sprengen oder die Bekenntnisse der Väter zu verlassen!

Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind! Prüfet auch die Worte der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, ob sie mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften der Väter übereinstimmen. Findet ihr, daß wir wider die Schrift reden, dann hört nicht auf uns! Findet ihr aber, daß wir in der Schrift stehen, dann laßet keine Furcht und Verführung euch abhalten, mit uns den Weg des Glaubens und des Gehorsams gegen das Wort Gottes zu beschreiten, auf daß Gottes Volk in einerlei Sinn auf Erden stehe und wir glaubend erfahren, daß Er selbst gesagt hat: „Ich will dich nicht verlassen noch versäumen.“ – Darum: „Fürchte dich nicht, du Kleine Herde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch, das Reich zu geben.“

Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach den Eingangsworten ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 ein Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntniskirchen. Die theologische Voraussetzung der Vereinigung dieser Kirchen ist in Art. 1 und Art. 2, 1 der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angegeben:

Art. 1: Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Art. 2, 1: Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindefreie erklären, daß wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Wir erklären vor der Öffentlichkeit aller evangelischen Kirchen Deutschlands, daß die Gemeinsamkeit dieses Bekenntnisses und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche aufs schwerste gefährdet ist. Sie

ist bedroht durch die in dem ersten Jahr des Bestehens der Deutschen Evangelischen Kirche mehr und mehr sichtbar gewordene Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes. Diese Bedrohung besteht darin, daß die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen, als auch seitens des Kirchenregimentes dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich.

Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der „Deutschen Christen“ und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

1. „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ (Joh. 14, 6).

„Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden.“

(Joh. 10, 1. 9).

Jesus Christus, wie er uns in der heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verworfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung.“ (1. Kor. 1, 30).

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

3. „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Eph. 4, 15 – 16).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Volieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

4. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matth. 20, 25 – 26).

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

5. „Fürchtet Gott, ehret den König!“ (1. Petr. 2, 17).

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht,

nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohlthat dieser seiner Anordnungen an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

6. „Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 20).
„Gottes Wort ist nicht gebunden.“ (2. Tim. 2, 9).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Die Bekenntnis-Synode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

Verbum Dei manet in aeternum.

Erklärung der Bekenntnissynode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche.

1. Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsgebrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein.

Im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche rechtmäßig zu sprechen und zu handeln sind nur die berufen, welche an der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche als ihrer unantastbaren Grundlage festhalten und beidem die maßgebende Geltung in der Deutschen Evangelischen Kirche wieder verschaffen wollen.

Die in solchem Bekenntnis einigen Gemeinden und Kirchen sind die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche; sie treten zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zusammen.

2. Die Bekenntnissynode hat in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage die Aufgabe, in der Deutschen Evangelischen Kirche die bekennende Gemeinde zu sammeln und zu vertreten, ihre Gemeinschaft und gemeinsamen Aufgaben zu pflegen und dahin zu wirken, daß die Evangelische Kirche dem Evangelium und Bekenntnis gemäß geführt, und Verfassung und Recht dabei gewahrt werden.
3. In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. Insofern ist die in der Verfassung festgelegte Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen bekenntnismäßig begründet. Bekenntnismäßig gebundene Landeskirchen dürfen nicht durch Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche auf dem Wege der Verwaltung oder gar des äußeren Zwangs ihrer Selbständigkeit beraubt werden, weil ihre äußere kirchliche Ordnung

sich immer vor ihrem Bekenntnis zu rechtfertigen hat. Die von der Reichskirchenregierung bisher vollzogenen Eingliederungen entbehren der Rechtswirksamkeit.

4. Die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche wird auch nicht geschaffen durch den rücksichtslosen Ausbau einer zentralen Befehlsgewalt, die ihre Rechtfertigung dem der Kirche wesensfremden weltlichen Führerprinzip entnimmt. Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis.
5. Ihre echte kirchliche Einheit kann die Deutsche Evangelische Kirche nur auf dem Wege gewinnen, daß sie
 - a) die reformatorischen Bekenntnisse wahr und einen organischen Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisstandes fördert,
 - b) der Gemeinde als der Trägerin der Wortverkündigung den ihr gebührenden Platz läßt.

Es muß ihr erstes Anliegen sein, daß der Geist der Herrn Christus und nicht der Geist weltlichen Herrschens in der Kirche unserer Väter bestimmend ist.

Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche liegt so starke einigende Kraft, daß wir trotz der Verschiedenheit der reformatorischen Bekenntnisse zu einem einheitlichen Wollen und Handeln in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammenstehen können.

Der Bruderrat

Präsident D. Koch, Bad Deynhausen.

Landesbischof D. Meiser, München.

Landesbischof D. Wurm, Stuttgart.

Pastor Schmussen, Altona.

Pfarrer Lic. Dr. Bedmann, Düsseldorf.

Pastor Hoffe, Rabbecker/Hannover.

Rechtsanwalt Dr. Fiedler, Leipzig.

Studiendirektor D. Gesse, Wuppertal-Elberfeld.

Pastor Karl Zimmer, Wuppertal-Barmen.

Pfarrer Jacobi, Berlin.

Kaufmann Lint, Düsseldorf.

Pfarrer Niembler, Berlin-Dahlem.